

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 5.

Kiel, den 11. März

1921.

Inhalt: 34. Gesetz betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerdienst einkommengesetz — V.=D.=G. — vom 17. 12. 20). — 35. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß zu den Forderungen der Entente. — 36. Erhaltung der evangelischen Bekenntnisschule. — 37. Kirchensteuererhebung. — 38. Mitgliedschaft des Ortspfarrers in den Schuldeputationen, Schulkommissionen und Schulvorständen. — 39. Kirchen sammlung für die Diaconissenanstalten in Altona und Flensburg. — 40. Auslosung von Rentenbriefen. — 41. Neuwahlen zur Gesamt synode. — 42. 400 jährige Jubelfeier des Tages von Worms und Kirchen sammlung für die deutsche evangelische Auslands diaspora. — 43. Ortsklassenverzeichnis. — 44. Zählung der Gottesdienstbesucher. — 45. Handbuch der Denkmalpflege. — 46. Kundgebung gegen die Straffreiheit für das Verbrechen gegen das keimende Leben. — 47. Landaufenthalt von Stadtkindern. — Personalien usw.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 34. Gesetz betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerdienst einkommengesetz — V.=D.=G. — vom 17. Dezember 1920).

Auszug.

§ 16.

Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

(1) Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen. Jedem Lehrer (Lehrerin) ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Eine Anrechnung des durch die Verwaltung eines solchen kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf

Ausgegeben Kiel, den 17. März 1921.

das Stellengehalt darf nicht stattfinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage hinzutritt.

(2) Falls das kirchliche Amt gegen den Willen des Stelleninhabers vom Schulamte getrennt wird, hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Dienststeinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Dienststeinkommens im gleichen Betrage, sofern er das vereinigte Amt mindestens 15 Jahre ununterbrochen verwaltet hat.

(3) — — — — —

§ 25.

Aenderung des Lehrerruhegehaltsgesetzes.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. An Stelle des Artikels I § 4 treten für die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) folgende Vorschriften:

(1) — — — — —

(2) Ruhegehaltsfähig ist ferner die zuletzt bezogene Stellenzulage des § 16. Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch Dienstaufwandserschädigungen, die Kinderbeihilfen und der Ausgleichszuschlag, sind nicht ruhegehaltsfähig.

Nr. 35. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß zu den Forderungen der Entente.

Kiel, den 10. März 1921.

Die neuen Pariser Forderungen der Entente bedrohen keineswegs nur die politische Existenz des deutschen Volkes. In ihren unvermeidlichen Rückwirkungen erschüttern und gefährden sie aufs schwerste auch die Arbeiten und den Bestand der deutschen evangelischen Kirchen. So hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß als der berufene Vertreter der deutschen evangelischen Landeskirchen es als seine Pflicht angesehen, in der Sitzung vom 10. Februar 1921 mit der unten abgedruckten Kundgebung feierlich vor Gott und aller Welt, insbesondere aber der ganzen evangelischen Christenheit auf Erden, Anklage dagegen zu erheben. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, für möglichst schnelle und umfassende Verbreitung Sorge zu tragen. Eine Verlesung von der Kanzel beim nächsten Gottesdienst können wir nur sehr empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 369/21.

D. Dr. Müller.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Februar 1921.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, in diesen schicksalsschweren Tagen zu ernster Arbeit versammelt, kann an den neuesten Forderungen der Entente nicht stillschweigend vorübergehen. Die deutschen evangelischen Landeskirchen, in deren Namen er zu sprechen hat, sind, seit sie bestehen, Volkskirchen: mit dem Wohl und Wehe des deutschen Volkes unauflöslich verbunden. Der breite, tiefe Strom deutscher Kultur, von dessen befruchtenden Wirkungen kaum ein Land der Erde unberührt geblieben ist, hat zu einem nicht geringen Teil seine Quelle in der deutschen Reformation. Wiederum wird aber mit diesem Strom die Quelle verschüttet: mit dem deutschen Volke, seiner Kultur, seiner Zukunft sind die Kirchen der deutschen Reformation, sind alle von ihr ausgegangenen Anstalten und Werke, ist ihre Heilsarbeit an der schwer leidenden Seele des Volkes gehemmt, gefährdet, auf das ernstlichste bedroht, wenn die Absichten des Feindes sich erfüllen. Denn diese Absichten — es ist nicht mehr möglich, daran zu zweifeln — gehen auf nichts Geringeres aus als auf das furchtbare Ziel, die wirtschaftliche und die ganze schwer errungene staatliche Existenz unseres Volkes in ihren elementarsten Bedingungen zu erschüttern und unwiederbringlich zu zerstören.

Demgegenüber erhebt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß vor Gott und aller Welt, vor dem eigenen Volke und dem Ausland, insbesondere der ganzen evangelischen Christenheit feierlich die Anklage, daß wider alles göttliche und menschliche Recht, unter dem Namen und Vorwand des Friedens und der Ausführung eines „Friedensvertrages“, ein großes christliches Kulturvolk, nachdem man es wehrlos gemacht hat, aus den Reihen der freien und lebensfähigen Völker endgültig gestrichen werden soll.

gez.: D. Moeller.

Nr. 36. Erhaltung der evangelischen Bekenntnisschule.

Kiel, den 10. März 1921.

Die große Bedeutung der zukünftigen Gestaltung unseres Schulwesens hat uns veranlaßt, Ende Januar sämtliche Herren Kirchenpräsidenten zu einer Besprechung hierher einzuladen, bei der Herr Geheimrat Kunkel aus Schleswig die Anwesenden in längeren Darlegungen über die hauptsächlichsten Probleme aufklärte.

Das der Gesamtauflage dieses Stückes beiliegende Flugblatt des Schleswig-Holsteinischen Presseverbandes ist gewissermaßen als kurze, leicht verständliche Zusammenfassung seiner Ausführungen anzusehen. Die beiden wichtigsten Fragen:

1. Warum unsere evangelische Bekenntnisschule in Gefahr ist und
 2. Warum vom christlichen Standpunkte aus nicht nur die weltliche, sondern ebensowohl die neue Simultanschule abgelehnt und die evangelische Bekenntnisschule gefordert werden muß,
- sind in diesem Flugblatt so kurz und treffend und zugleich so überzeugend beantwortet, daß wir

ihm eine möglichst weite Verbreitung wünschen. Der Preis konnte durch Gewährung einer Unterstützung aus landeskirchlichen Mitteln so niedrig gehalten werden, daß die Bestellung großer Auflagen allen Kirchengemeinden möglich ist. Man beruhige sich auch nicht dabei, zu sagen, der Verfasser habe zu schwarz gesehen, so schlimm, wie es dort angedeutet sei, werde es auch wohl dann nicht kommen, wenn man die Sache zunächst ruhig weiter laufen lasse. Eine solche Stellungnahme könnte sehr verhängnisvoll wirken. Wie sich die Verhältnisse im einzelnen gestalten werden, falls die evangelischen kirchlichen Kreise wie vielfach bisher die Hände in den Schoß legen, kann heute niemand sagen. Daß wir aber nur dann auf die Entwicklung Einfluß gewinnen können, wenn das evangelische Volk ebenso wie das katholische, das schon längst zum Kampf gerüstet ist und im entscheidenden Augenblick in einmütiger Geschlossenheit auftreten wird, weiß, worum es sich handelt, und bereit ist, sich für die Bekenntnisschule einzusetzen, unterliegt keinem Zweifel.

Das ist es, was das Flugblatt bezweckt und was auch wir heute für das dringendste Gebot halten: Jedem evangelischen Christen, sei es Mann oder Frau, den Ernst und die entscheidende Bedeutung der Stunde zum Bewußtsein bringen und sie innerlich vorbereiten für den Tag, an dem alle Angehörige der Bekenntnisschule auch nach außen mit der Forderung ihrer Erhaltung bezw. Neugründung hervortreten müssen. Diese vorbereitende Arbeit wird unseres Erachtens sofort und mit größter Gewissenhaftigkeit in Angriff zu nehmen sein. Jeder Geistliche muß sich einen Stab freiwilliger Helfer zu gewinnen suchen — man klagt so viel über die nur geschäftlichen und wirtschaftlichen Aufgaben der kirchlichen Gemeindeorgane, hier können sie ernste innerkirchliche Arbeit verrichten —, die er selbst zunächst durch einen ausführlichen Vortrag in die Probleme einführt und die nun ihrerseits Haus für Haus, Familie für Familie persönlich aufsuchen und an der Hand des Flugblattes für die beiden brennenden Fragen interessieren.

Ob nebenher auch größere öffentliche Versammlungen abzuhalten sein werden, wird sich nach den örtlichen Verhältnissen richten müssen. Jedenfalls wird aber durch sie niemals die aufklärende Kleinarbeit im einzelnen ersetzt werden dürfen. Für den Fall, daß die Entsendung besonders gut unterrichteter Redner gewünscht wird, ersuchen wir, sich an die Herren Präpöste zu wenden, mit denen wir deswegen in Verhandlungen getreten sind.

Ebenso muß es auch dem Ermessen der Herren Geistlichen überlassen bleiben, ob sie gleichzeitig einen vereinsmäßigen Zusammenschluß von kirchlich interessierten Gemeindegliedern als Kerntruppe für die Erhaltung der evangelischen Volksschule ins Leben rufen wollen. Soweit das geschieht, dürfte sich der Anschluß an eine größere Organisation empfehlen, z. B. an den Deutschen Bund für christlich-evangelische Erziehung in Haus und Schule, dem sich ein Kieler Verein und eine Reihe von Vereinen auf dem Lande, u. a. in Lauenburg, angeschlossen haben. Herr Pastor Rendtorff in Hamwarde wird sicherlich gern nähere Auskunft erteilen. Aber auch hierbei muß stets beachtet werden, daß ein solcher Verein mit seinen Versammlungen keineswegs die persönliche Beeinflussung des einzelnen überflüssig macht, sondern im wesentlichen dazu dienen muß, dieser Arbeit einen erwünschten Rückhalt zu verschaffen.

Zum Schluß raten wir dringend davon ab, im gegenwärtigen Zeitpunkt Kundgebungen zu beschließen, Namensunterschriften zu sammeln und überhaupt die Gemeindeglieder schon jetzt auf fest formulierte Sätze festzulegen. Dafür ist die endgültige Gestaltung noch zu ungewiß, und es würde verwirrend wirken, wenn jetzt unter bestimmten Voraussetzungen Forderungen gestellt und Proteste unterschrieben würden, und diese Voraussetzungen sich dann später als irrig erwiesen. Andererseits kann der Ansicht, als sei es überhaupt am besten, zurzeit nichts zu unternehmen, wie schon oben gesagt, nur mit größtem Nachdruck entgegengetreten werden. Nur wenn es jetzt restlos gelingt, allen denen, für die eine von christlichem Geist erfüllte Schule eine Selbstverständlichkeit ist, die aber weder ahnen, welche Gefahren unserer evangelischen Bekenntnisschule drohen, noch sich darüber klar sind, daß nur die evangelische Bekenntnisschule eine solche Schule sein kann, diese beiden Tatsachen eindringlich zu Gemüte zu führen, wird zu gebotener Zeit der Ruf nach der evangelischen Bekenntnisschule so laut erschallen, daß er von den zuständigen Faktoren nicht unberücksichtigt gelassen werden kann. Zu den Pastoren unserer Landeskirche aber haben wir das feste Vertrauen, daß sie sich alle über die Bedeutung der Sache klar sind und mit allen Kräften und unermüdblichem Eifer dafür wirken werden, ihre Gemeindeglieder aufzuklären.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 398/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 37. Kirchensteuererhebung.

Abchrift.

Der preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
G I Nr. 2222 G II.

Berlin W. 8, den 10. Februar 1921.

Die auf dem staatlichen Steuergebiete durch die Reichsgesetzgebung vorgenommenen Änderungen haben neue Vorschriften auch für das Kirchensteuerwesen erforderlich gemacht. Ich verweise hierzu auf die nachstehend bezeichneten, zur Abänderung der bisherigen Kirchensteuergesetze erlassenen Kirchen- und Staatsgesetze:

1. für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen — Kirchengesetz vom 19. August 1920 — (R. G. = u. V.-Bl. S. 137),
2. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 11. Januar 1921 (Kirchl. Amtsblatt S. 8),
3. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 1920 (R. G. = u. V.-Bl. 1921 S. 1),
4. für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover vom 21. Dezember 1920 (R. G. = u. V.-Bl. S. 81),

5. für die evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Kassel vom 21. Dezember 1920 (Kirchl. Amtsblatt 1921 S. 11),
6. für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 21. Dezember 1920,
7. für die evangelischen Kirchengemeinden des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. (Notverordnung) vom 21. Dezember 1920,
8. für die katholische Kirche vom 25. November 1920 (G.-S. 1921 S. 66).

Für die evangelischen Landeskirchen reichte eine kirchengesetzliche Regelung ohne Bestätigung durch Staatsgesetz aus, da entweder nur kirchengesetzliche Vorschriften betroffen sind oder die staatsrechtliche Grundlage bereits in der Reichsgesetzgebung enthalten ist. Für die katholische Kirche war ein Staatsgesetz erforderlich angesichts der bisher rein staatlichen Ordnung ihres Kirchensteuerwesens.

§ 1 der evangelischen Kirchengesetze ersetzt die Staatseinkommensteuer als Maßstab der Umlage für die Zukunft in Abänderung der bisherigen kirchengesetzlichen Bestimmungen durch die Reichseinkommensteuer, wodurch § 9 der bisherigen kirchlicherseits erlassenen Kirchensteuergesetze abgeändert wird. Für die katholische Kirche bedurfte es einer gleichartigen Bestimmung nicht, da gegenüber der bezüglichlichen staatsgesetzlichen Bestimmung (§ 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 — G.-S. S. 281 —) § 15 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402) gemäß Artikel 13 der Reichsverfassung ohne weiteres wirksam geworden ist.

Die Übergangsvorschrift des § 2 der evangelischen Kirchengesetze und des § 1 des für die katholische Kirche erlassenen Staatsgesetzes soll die Erhebung einer Kirchensteuer schon vor der endgültigen Veranlagung der Reichseinkommensteuer ermöglichen. Durch die rückwirkende Kraft (§ 4 der evangelischen Kirchengesetze, § 3 des Staatsgesetzes) werden entsprechende Umlagebeschlüsse, die etwa schon vor Erlass dieses Gesetzes gefaßt und genehmigt sein sollten, sowie die daraufhin erfolgten Veranlagungen und Heranziehungen nachträglich rechtsgültig.

Die Befugnis der Kirchengemeinden, neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern als Umlagemassstab heranzuziehen (§ 9 der bisherigen Kirchensteuergesetze), bleibt unberührt. Desgleichen verbleibt es bis auf weiteres bei den in den Staatsgesetzen vom 14. Juli 1905 (für die älteren Provinzen — G.-S. S. 277 —), vom 22. März 1906 (für Schleswig, Hannover luth. und Hannover reform. — G.-S. S. 41 —; Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. — G.-S. S. 46 —) und vom 14. Juli 1905 (für die katholische Kirche — G.-S. S. 281 —) den politischen Gemeinden auferlegten Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei dem kirchlichen Steuergeschäft. Auch ist es erwünscht, daß etwaige Vereinbarungen, in denen die politischen Gemeinden die Einziehung von Kirchensteuern übernommen haben, jedenfalls bis zum Übergange der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter und Landesfinanzämter (§ 3 der evangelischen Kirchengesetze, § 2 des für die katholische Kirche erlassenen Staatsgesetzes) aufrechterhalten bleiben.

(Unterschrift)

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Riel, den 23. Februar 1921.

Vorstehender Erlaß wird unter Hinweis auf das Kirchengesetz vom 21. Dezember 1920 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 S. 1) zur Kenntnis der Kirchenvorstände gebracht.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 410.

D. Dr. Müller.

Nr. 38. Mitgliedschaft des Ortspfarrers in den Schuldeputationen, Schulkommissionen und Schulvorständen.

Riel, den 17. Februar 1921.

Die Herren Geistlichen machen wir darauf aufmerksam, daß durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Zusammensetzung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen, vom 7. Oktober 1920 (Preussische Gesetzsammlung Seite 535), die Bestimmungen der §§ 44 bis 51 des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Preussische Gesetzsammlung Seite 335), soweit sie sich auf die Mitgliedschaft des Ortspfarrers in den Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen beziehen, nicht geändert sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 187/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 39. Kirchensammlung für die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg.

Riel, den 28. Februar 1921.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. Februar 1920 — K. Ges.- u. V.-Bl. S. 40 — bringen wir hiermit auch für dieses Jahr in Erinnerung, daß am ersten Ostertage (27. März) d. Js., oder falls dieser Tag in einzelnen Gemeinden herkömmlich schon für eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am zweiten Ostertage bzw. an dem nächsten kollektionsfreien Sonntag in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel eine Kirchensammlung abzuhalten ist, deren Ertrag zwischen den beiden Anstalten Altona und Flensburg geteilt wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 278.

D. Dr. Müller.

Nr. 40. Auslosung von Rentenbriefen.

Stettin, den 15. Februar 1921.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Schleswig-Holstein sind zum 1. Juli 1921 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 3 $\frac{1}{2}$ %ige Rentenbriefe Buchstaben L bis P.

Buchstabe L zu 3000 *M* Nr. 2 15 44 50 52 103 218 221 254 270
 313 321 346 369 394 412 491 509 605 670 704 786 789 808 814 846 849
 913 939 956 969 993 1008 1022 1037 1043 1054 1084 1109 1144 1146 1176
 1241 1258 1279 1282 1327 1367 1436 1446 1459 1469 1479 1490 1494 1521
 1595 1598 1615 1632 1648 1678 1716 1723 1736 1742 1781 1787 1873 1883
 1935 1988 1989 1990 2008 2014 2097 2121 2149 2183 2207 2240 2278 2281
 2318 2419 2449 2466 2483 2488 2504 2508 2513 2540 2568 2664 2707 2810
 2812 2847 2849 2893 2894 2899 2902 2904 2914 2981 2986 3012.

Buchstabe M zu 1500 *M* Nr. 40 48 79 95 101 154 197 204 208 283
 327 343 354 377 408 415 504 553 558 586 589 613 638 682.

Buchstabe N zu 300 *M* Nr. 223 255 296 320 344 371 402 411 417 448
 458 556 619 629 637 660 666 688 713 723 737 788 801 850 888 896 903
 1102 1145 1147 1203 1209 1216 1237 1238 1256 1310 1338 1342 1350 1361
 1371 1398 1412 1417 1420 1497 1511 1541 1572 1588 1605 1681 1692 1713
 1722 1826 1872 1879 1931 1952 1964 1970 1984 2029.

Buchstabe O zu 75 *M* Nr. 165 194 244 296 309 338 354 414 416 451
 459 502 508 518 529 574 591 593 623 627 629 647 671 725 729 762 879
 912 954 979 993 995 1013 1023 1070 1188 1214 1217 1243 1263 1308 1364
 1369 1391 1398 1410 1417 1473 1477 1582 1589 1613 1626 1671 1672.

Buchstabe P zu 30 *M* Nr. 66 134 140 242 276 330 349 387 396 421
 444 448 463 464 490 549 622 646 668 718 737 765 779 784 814 827 857
 909 952 954 1021.

II. 4%ige Rentenbriefe Buchstaben FF bis KK.

Buchstabe FF zu 3000 *M* Nr. 23 62 84 96 126 131 147 165 202 208
 236 248 250 291 300 322 369 376 419 430 447 450 452 456 504 553 560
 580 581 611 618 619 630 633 643 645 682 700 718 746 766 771 812 815
 839 875 885 889 898 958 965 981 985 1013 1041 1064 1068 1095 1102
 1107 1121 1133 1139 1183 1201 1219 1258.

Buchstabe GG zu 1500 *M* Nr. 48 67 89 102 110 115 116 134 140 174.

Buchstabe HH zu 300 *M* Nr. 7 89 97 132 138 147 178 182 194 225
 246 271 276 280 300 304 312 328 367 368 377 427 428 470 478 479 516
 521 540 566 585 610 638 646.

Buchstabe JJ zu 75 *M* Nr. 11 22 75 91 95 133 137 152 181 236 250
 267 361 364 392 418 419 429 442 458 465 487 489 491 495 516 521 526.

Buchstabe KK zu 30 *M* Nr. 17 26 35 66 91 92 94 99 113 116 120
 126 146 159 186 199 205 207 230 239 241.

Rückständig sind:

3½%ige Rentenbriefe.

Seit 2. Januar 1918 O Nr. 1455 P Nr. 210.

Seit 1. Juli 1918 N Nr. 1871 O Nr. 1322.

Seit 2. Januar 1919 M Nr. 625 N Nr. 1782 O Nr. 1510.

Seit 1. Juli 1919 L Nr. 2502 P Nr. 301.

Seit 2. Januar 1920 L Nr. 424 426 1881 1891 M Nr. 198 513 622 N Nr. 505
 810 1409 O Nr. 493 784 1323 1578.

Seit 1. Juli 1920 L Nr. 22 393 601 1185 1246 1316 1776 2103 2174 2234
 2319 2532 2541 M Nr. 196 455 624 N Nr. 173 264 822 823 866 1097 1174
 1278 1514 1551 1562 1586 1787 1837 1913 O Nr. 144 285 324 330 376 456
 466 482 537 724 942 1071 1325 1499 1559 P Nr. 240 644 851.

Seit 2. Januar 1921 L Nr. 219 349 385 602 793 869 882 942 1070 1112
 1233 1270 1277 1294 1304 1314 1321 1443 1497 1500 1524 1668 1757 1889
 1894 2004 2192 2222 2382 2396 2444 2534 2536 2649 2784 2785 2918 2929
 2996 M Nr. 440 457 471 500 508 666 N Nr. 170 298 330 331 361 501
 543 602 747 748 787 837 936 958 1027 1039 1289 1414 1466 1495 1554
 1619 1658 1695 1774 1790 1794 1818 1819 1836 1854 1893 1916 O Nr. 179
 183 198 200 342 435 436 445 544 767 823 836 849 852 856 937 939 1005
 1319 1326 1433 1493 1496 1500 1508 1545 1569 1612 P Nr. 285 347 429
 431 500 539 610 753.

4%ige Rentenbriefe.

Seit 2. Januar 1918 FF Nr. 552.

Seit 1. Juli 1918 HH Nr. 336.

Seit 2. Januar 1919 FF Nr. 557 701.

Seit 1. Juli 1919 GG Nr. 155 HH Nr. 432 JJ Nr. 320.

Seit 2. Januar 1920 FF Nr. 309 464 465 486 646 655 660 740 855 856
 920 949 GG Nr. 46 HH Nr. 26 212 509 533 JJ Nr. 9 156 378 381 402.

Seit 1. Juli 1920 FF Nr. 63 123 140 463 555 850 900 GG Nr. 135
 HH Nr. 461 534 JJ Nr. 380 398.

Seit 2. Januar 1921 FF Nr. 157 166 269 493 626 745 764 849 854 1038
 1109 GG Nr. 95 HH Nr. 12 176 402 484 496 513 623 JJ Nr. 251 343 509.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen Zinsscheinen

zu I Reihe IV Nr. 12/16

zu II Reihe II Nr. 9/16

und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1921 ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 5, bei der Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76 I. oder bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 38, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1921 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten Rentenbriefen können diese auch durch die Post an die genannten Kassen portofrei einsenden und die Überendung des Barbetrages auf gleichem Wege beantragen. Die Zusendung geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Wegen Einlösung der Rentenbriefe verweisen wir auf die Vorschriften der §§ 1—3 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919. Nichtbankiers haben daher den Rentenbriefen ein vom Finanzamt bestätigtes Stückverzeichnis beizufügen.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Direktion der Rentenbank.

Kiel, den 28. Februar 1921.

Wegen der Vorschriften der §§ 1—3 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 verweisen wir auf Absatz 2 und 3 unserer Bekanntmachung vom 9. Januar 1920 — Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 11 ff. —

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 400.

D. Dr. Müller.

Nr. 41. Neuwahlen zur Gesamtsynode.

Kiel, den 8. März 1921.

Da durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1920 betreffend Abänderung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 169) die Synodalperiode der jetzigen Gesamtsynode bis zum Inkrafttreten der von der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung zu erlassenden Verfassung, längstens bis zum 1. Mai 1922 verlängert ist, sind in diesem Jahre die sonst ordnungsmäßigen Wahlen von Abgeordneten zur Gesamtsynode von den Propsteisynoden nicht vorzunehmen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 284.

D. Dr. Müller.

Nr. 42. 400 jährige Jubelfeier des Tages von Worms und Kirchensammlung für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora.

Kiel, den 10. März 1921.

Am 18. April d. J. s. jährt sich zum 400sten Male der Tag, an dem D. Martin Luther mit kühnem Mannesmut vor dem Reichstage zu Worms vor Kaiser und Fürsten öffentlich Zeugnis ablegte von seinem evangelischen Glauben. Die schweren Zeiten, die Besetzung von Worms durch französische Truppen, machen es unmöglich, die örtliche Feier der Bedeutung des Tages entsprechend auszugestalten. Allein wenn auch der deutsche evangelische Kirchenausschuß aus diesen Gründen es abgelehnt hat, die Einladung zur Feier als gemeinsame Angelegenheit aller deutschen evangelischen Landeskirchen selbst in die Hand zu nehmen, so wird doch in Worms selbst auf Einladung des hessischen Oberkonsistoriums und der evangelischen Gemeinde von Worms eine eindrucksvolle Feier stattfinden, von der erhofft wird, daß sie der deutschen evangelischen Christenheit Segen bringen wird, und an der als Vertreter der Kirchenregierung der unterzeichnete Präsident und als Vertreter der Gesamtsynode Herr Generalsuperintendent Nordhorst teilnehmen werden.

Gleichzeitig haben sich aber die deutschen evangelischen Kirchenregierungen dahin verständigt, in allen Landeskirchen für den nächstgelegenen Sonntag Jubilate, den 17. April, in allen evangelischen Gemeinden eine kirchliche Gedächtnisfeier anzuordnen. Auch wir erwarten, daß an diesem Sonntage in allen Gemeinden unserer Landeskirche ein Festgottesdienst zur Feier des Tages von Worms abgehalten wird.

Außerdem haben wir auf Anregung des deutschen evangelischen Kirchenausschusses beschlossen, daß die auch in diesem Jahre abzuhaltende Kirchensammlung zum Besten der deutschen evangelischen Gemeinden im Auslande in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen am Sonntag Jubilate stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist. Wir legen die Sammlung den Herren Geistlichen gerade in diesem Jahre ganz besonders warm ans Herz. Die Lage der deutschen evangelischen Diaspora ist überaus traurig. Sie bedarf mehr denn je des trotzigen Bekennermuts eines Luther, um ihren evangelischen Glauben nicht zu verleugnen und in aller Bedrängnis und Trübsal mit dem großen Reformator sprechen zu können:

Nehmen sie uns den Leib, Gut, Ehr', Kind und Weib,
laß fahren dahin, sie haben's kein'n Gewinn,
das Reich muß uns doch bleiben!

An uns aber, ihren evangelischen Brüdern, die noch nichts erfahren haben von der Verfolgung um des Glaubens willen, ist es, ihnen mit fröhlichem Herzen unsere Gabe zu opfern und zum geringen Teil ihre schweren Lasten mit auf unsere Schultern zu nehmen.

Wegen einer möglichst gleichartigen Ausgestaltung der kirchlichen Feier haben wir vergeblich auf die uns in Aussicht gestellten näheren Anregungen gewartet. Die von uns bereits empfohlene „Wormser Luther-Feier“ von Friedrich Spitta ist für liturgische Nebengottesdienste am Sonntag

oder für Gemeindefeiern am 18. April selbst bestimmt. Solche Feiern sind außer dem Festgottesdienst möglichst überall abzuhalten, um das Verständnis für die einzigartige Bedeutung des Tages von Worms, der einen Wendepunkt in der Geschichte darstellt, in weitesten Kreisen der Gemeinden zu fördern.

Der Festgottesdienst wird nach Möglichkeit feierlich auszugestalten sein. Die Predigt selbst wird ihren Zweck am besten erfüllen, wenn sie zu einem warmen Zeugnis für die Kraft und Herrlichkeit evangelischen Glaubens wird.

Als eindrucksvolle Kundgebung würden wir es endlich ansehen, wenn in allen Kirchen des Landes nach Schluß des Hauptgottesdienstes, etwa zwischen 12 und 1 Uhr, ein Festgeläut angeordnet würde.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 55.

D. Dr. Müller.

Nr. 43. Ortsklassenverzeichnis.

Riel, den 8. März 1921.

Nachstehend geben wir das Ortsklassenverzeichnis bekannt, wie es von den zuständigen staatlichen Stellen für die Orte unserer Provinz aufgestellt ist.

Eingereiht sind in

Klasse A: Altona, Wandsbek;

Klasse B: Riel, Blankenese, Helgoland;

Klasse C: Flensburg, Neumünster, Schleswig, Itzehoe, Rendsburg, Elmshorn, Groß- und Klein-Flottbek, Stellingen, Elmshagen, Neumühlen-Dietrichsdorf;

Klasse D: Altheidehof, Eckernförde, Friedrichsort, Holtenu, Pries, Lönning, Glücksburg, Rakeburg, Husum, Heide, Wesselburen, Dockenhuden, Eidelstedt, Halstenbek, Lohstedt, Niendorf, Pinneberg, Rellingen, Schnelsen, Wedel, Laboe, Plön, Preetz, Segeberg, Glückstadt, Kellinghusen, Ahrensburg, Altrahlstedt, Oldesloe, Reinbek, Reinfeld, Schiffbek, Meldorf, Westerland, Lungendorf, Amühle-Billenkamp, Borby, Brunsbüttelkoog, Rappeln, Kronshagen, Mölln, Ruffee.

Alle übrigen Orte gehören in Klasse E.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 253 II.

D. Dr. Müller.

Nr. 44. Zählung der Gottesdienstbesucher.

Riel, den 8. März 1921.

Wir haben durch Rundverfügung vom 14. Dezember 1915, die sämtlichen Herren Geistlichen ausgegangen ist, angeordnet, daß die Zählung bis auf weiteres Jahr für Jahr zu erfolgen hat

Es überrascht uns daher, daß jetzt von verschiedenen Seiten angefragt wird, ob die Zählung noch fortgesetzt werden solle. Sollten die Zweifel dadurch entstanden sein, daß die Ergebnisse der von uns bisher eingeforderten drei Jahrgänge 1916, 1917 und 1918 nicht veröffentlicht sind, so machen wir demgegenüber darauf aufmerksam, daß eine solche Veröffentlichung von uns gar nicht beabsichtigt wird. Wir erblicken den Hauptwert der ganzen Veranstaltung darin, daß der Ortsgeistliche selbst und sein zuständiger Kirchenpropst hierdurch gezwungen werden, ihr Augenmerk auf diesen immerhin sehr bedeutsamen Gradmesser des kirchlichen Lebens zu richten. Beim Fehlen einer wirklich zuverlässigen Unterlage liegt es gar zu nahe, daß man sich z. B. nicht rechtzeitig über einen allmählichen Rückgang der Gottesdienstbesucher Rechenschaft ablegt und erst, wenn dieser Rückgang bedrohliche Formen angenommen hat, Schritte tut, um dem entgegenzutreten. Außerdem ist es auch für die Herren Kirchenpropste ein wertvolles Selbstzeugnis der Gemeinden, das ihnen als Material für eine Beurteilung von Gemeinde und Pastor von großem Nutzen sein kann.

Die Zählungen sind also unbedingt fortzusetzen und bis zum 15. Januar des auf die Zählung folgenden Jahres den Herren Kirchenpropsten (Superintendent) einzureichen.

Formulare können von uns nicht zur Verfügung gestellt werden. Wir haben bereits in der Rundverfügung vom 14. Dezember 1915 die Führung eines Buches nach dem vorgeschriebenen Formular empfohlen. Das Formular selber kann unschwer selbst hergestellt werden. Für den Fall, daß es einzelnen Pastoren abhandengekommen sein sollte, drucken wir den Kopf mit dem Schema hiermit nochmals zur Kenntniznahme und Nachachtung ab:

Propstei

Kirchengemeinde

Seelenzahl.....

Zählung der Gottesdienstbesucher

im Jahre 192.....

Datum	Name des Sonn- oder Festtages	Zeit des Gottes- dienstes	Pastor	Zahl der Er- wachsenen	Zahl der Kinder im Kindergottes- dienst und der Kinderlehre	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Die Herren Kirchenpröpste (Superintendent) fordern wir hierdurch auf, uns unter Berücksichtigung der Rundverfügung vom 19. Dezember 1918 — I.4270 — je ein Stück des Formulars für die Jahre 1919, 1920 und 1921 bis zum 1. April 1922 einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 23.

D. Dr. Müller.

Nr. 45. Handbuch für Denkmalpflege.

Kiel, den 5. März 1921.

Auf dem Gebiete der Denkmalpflege ist ein Buch erschienen von C. Gurlitt: „Die Pflege der kirchlichen Denkmäler. Ein Handbuch für Geistliche, Gemeinden und Kunstfreunde“, welches in besonderem Maße geeignet erscheint, die Kirchenvorstände und im besonderen ihre Vorsitzenden in die Denkmalpflege einzuführen, sie mit deren Aufgaben und Zielen in gemeinverständlicher Art bekanntzumachen, zur Mitwirkung anzuregen und die einzuschlagenden Wege zu weisen.

Wir halten es für sehr erwünscht, daß dieses Buch von jedem Kirchenvorstande angeschafft wird und haben die erforderlichen Schritte getan, um es zur Hälfte des Ladenpreises für das gebundene Exemplar (20 M), also zum Preise von 10 M in den Besitz der Kirchenvorstände übergehen zu lassen. Falls wir nicht innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine widersprechende Mitteilung erhalten haben, nehmen wir an, daß sämtliche Kirchenvorstände stillschweigend damit einverstanden sind, daß wir für sie das Buch bestellen. Der Betrag von 10 M ist alsbald auf unser Konto bei der Landesbank hier Nr. 1065 einzusenden. Wir werden dann die Bücher durch die Synodalausschüsse zur Verteilung bringen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 214.

D. Dr. Müller.

Nr. 46. Rundgebung gegen die Straffreiheit für das Verbrechen gegen das keimende Leben.

Kiel, den 10. März 1921.

Unter Bezugnahme auf Nr. 4 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. von 1921 S. 4 — machen wir die Herren Geistlichen auf die an alle Kirchenvorstände in der Landeskirche gerichtete Eingabe des Schleswig-Holsteinischen Provinzialvereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit empfehlend aufmerksam.

Wir erwarten, daß alle Kirchenvorstände sich durch Mitarbeit und Unterschrift beteiligen werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 371/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 47. Landaufenthalt von Stadtfindern.

Kiel, den 11. März 1921.

Wie im Vorjahre bereitet auch für das Jahr 1921 die „Reichszentrale für die Vermittlung von Landaufenthalt für Stadtfinder“ alles vor, um einer möglichst großen Zahl von unterernährten Kindern der städtischen und Industriebevölkerung die Wohltat eines Landaufenthalts zu ermöglichen. Die Rückwirkung der mehrjährigen Unterernährung auf die Kinder besteht nicht nur fort, sondern tritt jetzt immer mehr noch in die Erscheinung, wie die uns mitgeteilte Zusammenstellung des Reichsgesundheitsamtes nachweist. Die Unterbringung der Kinder in ländlichen Familien soll wie bisher in geschlossener Reichsorganisation durchgeführt werden.

Die Reichszentrale hat an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß die Bitte gerichtet, sich für eine durchgreifende Hilfe der evangelischen Geistlichkeit einzusetzen. Dabei wird insbesondere angeregt, eine Behandlung der Angelegenheit in Pfarrversammlungen, Vereinen und dergleichen eintreten zu lassen; vor allem aber wird eine Aufklärung der Landbevölkerung bei Gelegenheit der Gottesdienste zur Zeit des Osterfestes empfohlen. Der Kirchenausschuß hat diese Bitte empfehlend weitergegeben. Im Interesse der für unser Vaterland so hochwichtigen Sache können wir die kräftigste Unterstützung des Unternehmens unseren Geistlichen und Gemeinden nur dringend ans Herz legen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. I. 361/21.

Personalien.

- Ordiniert: am 27. Februar 1921 der Pfarramtskandidat Peter Kobold aus Kiel als Pastor in Osterhever.
- Bestätigt: am 14. Februar 1921 der Pastor Georg Christiansen aus Schottburg zum Pastor in Schiffbek.
- Eingeführt: am 23. Januar 1921 der Pastor Prahll in Refenis als Pastor in Gundelsby; am 30. Januar 1921 der Pastor Wilhelm Christiansen aus Kiel als Jugendorpastor daselbst.

Zur Beachtung!

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Konsistorium zu berichten. (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 160.)

Seite 52
(Leerseite)